

Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

**Oberbürgermeister
Tobias Bergmann**

Gegen Empfangsbekenntnis

Vorsitzende des JHA

Frau

Marina Nitschke

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de

Telefon 04321 942 23 25

Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage / Südflügel

hier

— Neumünster, den 18.03.2026

Beschluss des Jugendhilfeausschusses in dessen öffentlicher Sitzung am 11.03.2026 zu TOP 7 (Drucksache Nr. 0623/2023/DS vom 09.02.2026 – Änderung der Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten, internationale Jugendbegegnungen sowie Familienfreizeiten im In- und Ausland)

Sehr geehrte Frau Nitschke,

der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2026 zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss gefasst:

Den geänderten „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten, internationale Begegnungen sowie Familienfreizeiten im In- und Ausland“ wird zugestimmt.

Gegen diesen Beschluss des Jugendhilfeausschusses erhebe ich gemäß § 47 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

W i d e r s p r u c h ,

da der Beschluss das Recht verletzt.

Ich fordere den Jugendhilfeausschuss auf,

den Beschluss aufzuheben.

Begründung:

I.

Der Beschluss verstößt gegen §§ 46 Abs. 12, 38 Abs. 1 GO, da der Ausschuss nicht beschlussfähig war.

Gemäß §§ 46 Abs. 12, 38 Abs. 1 GO ist ein Ausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der gesetzlichen Ausschussmitglieder anwesend sind. Hierbei ist auf die satzungsmäßige Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder abzustellen (Dehn/Wolf, GO, § 46 Abs. 1 Anm. 3). Der Jugendhilfeausschuss besteht gemäß § 2 Abs. 1 JugendamtsS aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, so dass für die Beschlussfähigkeit 8 stimmberechtigte Mitglieder hätten anwesend sein müssen. Anwesend waren ausweislich der Niederschrift jedoch nur 7 stimmberechtigte Mitglieder, da RH Breckwoldt nicht im Sitzungsraum anwesend, sondern nur per Video zugeschaltet war.

Zwar bestimmt § 34 a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) seit dem 22.02.2025, dass durch Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können; erforderlich ist dafür aber eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung, was in Neumünster nicht der Fall ist. Ratsherr Breckwoldt war daher als nicht anwesend zu werten.

Daran ändert auch nichts, dass die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt wurde. Dies kann nur dann eine Vermutung für die andauernde Beschlussfähigkeit darstellen, wenn die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung auch tatsächlich vorgelegen hat (Dehn/Wolf, GO, § 38 Abs. 1 Anm. 5). Wie oben ausgeführt, war das vorliegend allerdings nicht der Fall, so dass der o.g. Beschluss rechtswidrig ist.

II.

Verletzt ein Beschluss eines Ausschusses das Recht, so hat ihm der Oberbürgermeister nach § 47 Abs. 1 GO zu widersprechen. Der Widerspruch muss die Aufforderung enthalten, den Beschluss aufzuheben (§ 47 Abs. 2 Satz 2 GO).

Der Ausschuss muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung (§ 47 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz GO). Soweit in dem Widerspruch nur ein bestimmter Teil eines Beschlusses als rechtswidrig bezeichnet wird, hat der Ausschuss nochmals über den gesamten Gegenstand zu beschließen und nicht nur über den Punkt, der zum Gegenstand des Widerspruches gemacht worden ist.

Es besteht damit die Rechtspflicht, die Angelegenheit und den Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister